

Kooperationsvereinbarung zur offenen Ganztagschule im Primarbereich

Zwischen
der Stadt Wuppertal, Stadtbetrieb Schulen, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister
nachfolgend: Schulträger

und
GGs xxxx, , vertreten durch die Schulleiterin, xxxxxx,
nachfolgend: Schule

und
xxxxxx., vertreten durch xxxxxx, xxxxx, 42107 Wuppertal
nachfolgend: Träger

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger, dem Träger und der Schule bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Maßnahme „offene Ganztagschule im Primarbereich“ im Schuljahr 2016/2017 nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 mit dem Titel „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztagsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (Anlage 1). Die außerunterrichtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote werden nach den Grundsätzen des SGB VIII, des § 5 Absatz 1 KiBiz und § 9 Schulgesetz NRW gestaltet.

Durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgegebene Zuständigkeiten werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 1 Gemeinsame Aufgaben von Schule und Träger

1. Die Aufgaben und Leistungen des Trägers und der Schule ergeben sich aus der in der Anlage 2 dargestellten Leistungsbeschreibung.
2. Schule und Träger entwickeln gemeinsam ein pädagogisches Konzept für den offenen Ganzttag (s. Anlage 3) und setzen dieses gemeinsam um. Das pädagogische Konzept wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und fortgeschrieben.
3. Schule und Träger erstellen gemeinsam für jedes Schuljahr einen Sachbericht über den aktuellen Stand und die Weiterentwicklung in der OGS. Der Schulträger stellt rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres einen Vordruck für die erforderlichen Angaben bereit.

4. Schule und Träger verpflichten sich, einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers der außerunterrichtlichen Angebote sicherzustellen. Ziel ist die Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der offenen Ganztagschule im Primarbereich.
5. Schule und Träger arbeiten bei der Durchführung der Maßnahme sowie bei der Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben vertrauensvoll zusammen und stimmen ihre Angebote organisatorisch und personell miteinander ab.
6. Während der außerunterrichtlichen Ganztagsaktivitäten wird die Aufsichtspflicht von der Schule auf das Personal des Trägers übertragen. Es wird von Schule und Träger eine tägliche Anwesenheitsliste geführt.
7. Der Schulträger, die Träger, die einzelnen Lehrkräfte an den Schulen, die Mitarbeiter/innen in den außerunterrichtlichen Angeboten sowie die Eltern, arbeiten bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote zusammen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Kirchen und weiteren Trägern, Organisationen und Institutionen, z.B. Bibliotheken, Sportvereine, Musikschulen, örtlichen Vereinen (§ 5 Abs. 2 SchulG). Angestrebt wird eine regelmäßige Anwesenheit mindestens einer ständigen Ansprechpartnerin oder Ansprechpartners des Trägers für die Schüler/-innen. Die Mitarbeit von Lehrkräften im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt nach Maßgabe des Lehrstellenzuschlags nach Ziffer 10 des in § 1 genannten Runderlasses.
8. Schule und Träger entscheiden gemeinsam darüber, ob eine Steuerungsgruppe gebildet wird. Die Steuerungsgruppe bereitet in grundsätzlichen Angelegenheiten der offenen Ganztagschule im Primarbereich Entscheidungsvorschläge für die Schulkonferenz vor. Wird eine Steuerungsgruppe gebildet, muss dieser mindestens eine in Absprache mit der Schulleitung benannte Lehrkraft sowie Vertreter der in der Maßnahme im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich Beschäftigten angehören. Die Gruppe kann durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schulleitung und ggf. verschiedene an der Maßnahme beteiligte Kooperationspartner erweitert werden.
9. Die Parteien sind dazu verpflichtet, den Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 120 und § 122 Schulgesetz NRW ergänzt um die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW, einzuhalten.
10. Träger und Schule sind berechtigt, außerhalb dieses Vertrages, bei entsprechendem Bedarf andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule anzubieten (z.B. Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien). Diese Betreuungsformen können auf Antrag mit einer gesonderten Pauschale gefördert werden. Die Zuwendungsmittel OGS dürfen hierfür nicht eingesetzt werden.

§ 2 Aufgaben und Leistungen des Trägers

1. Der Träger stellt die zur Realisierung der Maßnahme an der Schule erforderliche/n und geeignete/n Fachkraft/Fachkräfte gem. § 72 Abs. 1 SGB VIII ein, die über die persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII verfügen. Der Umfang der Fachkraftstunden ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2).

Neu einzustellende pädagogische Leitungskräfte müssen über die o.g. fachlichen Qualifikationen verfügen. Ab vier OGS-Gruppen muss eine pädagogische Fachkraft als Stellvertreter / Stellvertreterin benannt werden. Als Fachkraft/Fachkräfte mit pädagogischer Ausbildung kommen in Betracht:

- Erzieher/-innen
- Sozialpädagogen/-innen
- Sozialarbeiter/-innen
- Lehrer/-innen
- therapeutisches und heilpädagogisches Personal
- Dipl. Pädagogen/-innen
- Musikschullehrer/-innen

Als ergänzende Kräfte können unter pädagogischer bzw. sozialpädagogischer Begleitung auch andere Professionen (z.B. Musiker/innen, Künstler/-innen, Übungsleiter/-innen im Sport, Handwerker/-innen usw.) bzw. nachqualifizierte Kräfte eingesetzt werden.

2. Bisher beim Träger an der jeweiligen Schule beschäftigte Mitarbeiter/-innen, die sich als geeignet erwiesen haben und die nicht über die o.g. fachlichen Qualifikationen verfügen, können in der Maßnahme weiter beschäftigt werden, wenn Sie erfolgreich an hierfür angebotenen speziellen Qualifikationsprogrammen teilgenommen haben.
3. Die vom Träger eingestellten Fachkräfte sind Beschäftigte des Trägers. Der Träger verpflichtet sich, die Fort- und Weiterbildung seiner in der Maßnahme Beschäftigten in Abstimmung mit der Schulleitung zu ermöglichen und dokumentiert die Angebote.
4. Der Träger wählt seine für die Maßnahme vorgesehenen Beschäftigten im Einvernehmen mit der Schulleitung aus. Ziel ist die Einigung auf das für die Maßnahme vorgesehene Personal. Dabei sind zwingende arbeitsrechtliche Gründe des Trägers zu berücksichtigen.
5. Kommt eine Einigung nicht zustande, legen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Gründe dem Schulträger schriftlich vor, welcher darauf hin ein Moderationsverfahren einleitet. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ergebnisse des vom Schulträger ggf. unter Hinzuziehung der Schulaufsicht geleiteten Moderationsverfahrens umzusetzen.

Ein entsprechendes Moderationsverfahren kann auch stattfinden, wenn personelle Probleme während des laufenden Schuljahres auftreten.

6. Der Träger regelt die Dienstzeit seiner Beschäftigten. Die Regelung der Rechte und Pflichten seines in der Maßnahme beschäftigten Personals obliegt dem Träger.
7. Der Träger ist nicht dazu berechtigt, für seine Leistungen im Rahmen der außerschulischen Angebote von den gesetzlichen Vertretern der an der Maßnahme teilnehmenden Kinder die Zahlung von Entgelten zu vereinbaren. Ausgenommen davon sind Entgelte für die Mittagsverpflegung und ein Auslagenersatz für Angebote in der Ferienbetreuung. Im Einvernehmen mit der Schulleitung kann der Träger für zusätzlich anfallende Kosten von Angeboten während der Ferienbetreuung bis maximal 20,- € je Kind und Ferienwoche erheben, wobei eine Ermäßigungsmöglichkeit auf Antrag aus sozialen Gründen vorzusehen ist. Die Ermäßigung ist bei Inhabern des Wuppertal-Passes sowie bei Familien, mit mehreren Kindern im offenen Ganztags zu gewähren. Über die Ermäßigung entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schule.
8. Der Träger haftet dem Schulträger für alle Personen- und Sachschäden, die durch seine Mitarbeiter/innen verursacht werden. Der Träger verpflichtet sich, dem Schulträger innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung seiner Beschäftigten für Personenschäden (Versicherungssumme 2 Mio. €) und für Sachschäden (Versicherungssumme 1 Mio. €) nachzuweisen. Der Träger stellt ferner den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz seiner Beschäftigten sicher.
9. Der Träger verpflichtet sich dazu, die ihm zur Nutzung überlassenen Räume und Ausstattung an der Schule pfleglich zu behandeln.
10. Der Träger verpflichtet sich, den OGS-Kindern eine warme Mahlzeit anzubieten. Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen in der OGS wird vom Träger erhoben. Für die Mittagsverpflegung sind die als Anlage 4 beigefügten „Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung an offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ zu beachten.
11. Der Träger weist dem Schulträger die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach und erstellt für jedes Schuljahr einen Verwendungsnachweis. Der Schulträger ist berechtigt, jederzeit die Unterlagen, welche die Vertragsleistungen betreffen, einzusehen.

§ 3 Aufgaben und Leistungen der Schule

1. Die Schule wählt ihren Träger aus der vorhandenen Trägerstruktur der freien Träger der Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe unter Beteiligung des Schulträgers aus. Hierbei sind in Abstimmung mit dem Schulträger die Vorgaben des Vergaberechts zu beachten.

2. Die Schule erarbeitet mit dem Träger ein gemeinsames pädagogisches Konzept für den offenen Ganzttag (Anlage 3). Dieses Konzept ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz jährlich gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG entscheidet. Bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung des pädagogischen Ganztagskonzeptes sollen die Eltern der angemeldeten Kinder beteiligt werden.
3. Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz gem. § 75 Abs. 4 SchulG mit ihrem Träger besondere Regelungen zur Mitwirkung seiner pädagogischen Betreuungskräfte. Die Schulkonferenz kann gem. §66 Abs. 7 SchulG Vertreter/-innen schulergänzender Angebote als beratende Mitglieder berufen. Ferner kann die Lehrerkonferenz pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, als Vertreter in die Schulkonferenz wählen (§ 68 Abs. 4 SchulG)
4. Die Schulleitung verpflichtet sich, den Lehrerstellenzuschlag von 0,1 Lehrerstelle je OGS-Gruppe für die außerunterrichtlichen Angebote in der OGS zur Verfügung zu stellen. Diese Stellenanteile dürfen nicht zur Verwendung der normalen Stundentafel genutzt werden. Das Vertretungskonzept muss auch Maßnahmen zur Vertretung in der OGS enthalten.
5. Die Angebote der OGS finden in der Regel bis 16.00 Uhr statt. Nach Entscheidung durch die Schulleitung kann in pädagogisch begründeten Einzelfällen ausnahmsweise eine andere Regelung für die Abholzeiten getroffen werden.
6. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist gem. § 59 Abs. 2 SchulG gegenüber den in der Maßnahme Beschäftigten weisungsberechtigt in Hinblick auf die Einhaltung schulrechtlicher Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsicht, des Schulträgers oder Beschlüssen von Mitwirkungsorganen sowie im Hinblick auf die Einhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Die Schulleitung nimmt ferner das Hausrecht wahr. Die Dienst- und Fachaufsicht des Trägers über seine in der Maßnahme Beschäftigten bleibt davon unberührt.
7. Die Schule unterstützt die erforderlichen Fortbildungen für die in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiter/-innen des Trägers.
8. Die Schule nimmt die Anmeldungen für die offene Ganzttagsschule im Primarbereich auf den vom Schulträger vorgegebenen Formularen entgegen. Die Schulleitung erarbeitet in Absprache mit dem Träger der außerunterrichtlichen Angebote unter Berücksichtigung der vom Rat der Stadt Wuppertal mit Beschluss vom 15.12.2003 festgelegten Kriterien, zuletzt angepasst zum Schuljahr 2013/2014, für die Zusammensetzung der Gruppen in der offenen Ganzttagsschule im Primarbereich eine Vorentscheidung darüber, wer als Vertragspartner in Betracht kommt. Die Schulleitung leitet die Anmeldungen der für die Aufnahme vorgesehenen Schüler/-innen alphabetisch geordnet mit einer priorisierten Warteliste versehen an den Schulträger weiter. Das Letztentschei-

dungsrecht über die Aufnahme liegt beim Schulträger, der gem. § 5 Abs. 5 dieses Vertrages die entsprechenden Betreuungsverträge schließt und die entsprechende Gebühr festsetzt.

§ 4 Aufgaben und Leistungen des Schulträgers

1. Der Schulträger zahlt dem Träger, differenziert nach Grundschulen und Förderschulen, einen Betrag pro Gruppe:

- a) Grundschule:

Der Träger, der an einer Grundschule tätig ist, unterhält dort grundsätzlich mindestens 2 Gruppen. Für die Errichtung einer Gruppe ist eine Mindestanfangsgröße von 23 Schüler/-innen erforderlich. Die Regelgröße soll 25 Kinder betragen, in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen mit bis zu 27 Schüler/-innen möglich, wenn dies pädagogisch vertretbar ist. Auf dieser Basis zahlt der Schulträger dem Träger einen Förderbetrag zu seinen Personal- und Sachkosten in Höhe von derzeit 46.972 € pro Gruppe und Schuljahr. Dieser Betrag wird jeweils zum 01.08. des Jahres nach den im Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 über Zuwendungen für die außerunterrichtliche Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich aufgeführten Beträge angepasst.

- b) Förderschule:

Der Träger, der an einer Förderschule tätig ist, betreut dort grundsätzlich mindestens 2 Gruppen. Die Regelgröße pro Gruppe beträgt 12 Kinder. Die Anfangsgröße soll 23 Kinder betragen, in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen mit bis zu 27 Kindern möglich, wenn dies pädagogisch vertretbar ist. Auf dieser Basis zahlt der Schulträger an den Träger einen Förderbetrag zu seinen Personal- und Sachkosten in Höhe von derzeit 41.802 € pro Gruppe und Schuljahr. Dieser Betrag wird jeweils zum 01.08. des Jahres nach den Beträgen, die in dem in Absatz 1 a genannten Runderlass aufgeführt sind, angepasst.

- c) Kinder mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf

Träger, die an Grundschulen mit „Gemeinsamen Lernen“ (GL) tätig sind, erhalten pro Schuljahr und Kind mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf einen zusätzlichen Förderbetrag in Höhe von derzeit 2.003 € zu der unter Ziffer a) genannten Förderung. Dieser Betrag wird jeweils zum 01.08. des Jahres nach den Beträgen, die in dem in Absatz 1 a genannten Runderlass aufgeführt sind, angepasst.

2. Die Auszahlung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Träger die Mittel zweckentsprechend für die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich verwendet. Soweit der Träger den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel

nicht oder nur unvollständig führt, ist der Schulträger dazu berechtigt, die entsprechenden Mittel vom Träger zurück zu fordern.

3. Die Auszahlung von je 50 % des Förderbetrages wird fällig zum 01.08. und 01.02. des Schuljahres. Der Betrag wird vom Schulträger auf das Konto des Trägers überwiesen.
4. Der Schulträger stellt im Rahmen der an der Schule vorhandenen Kapazitäten innerhalb der vereinbarten Zeiten die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Räume und deren Ausstattung in Absprache mit der Schule unentgeltlich zur Verfügung und stellt die Reinigung zu allen Nutzungszeiten sicher. Die Festlegung der Nutzungszeiten erfolgt gemäß der Leistungsbeschreibung.
5. Der Schulträger schließt mit den Erziehungsberechtigten der an der Maßnahme teilnehmenden Kinder Betreuungsverträge und ist dazu berechtigt, für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich eine Gebühr festzusetzen. Er ist ferner dazu berechtigt, die Betreuungsverträge zu kündigen. Von seinem Kündigungsrecht macht der Schulträger nur nach Rücksprache mit dem Träger und der Schulleitung Gebrauch. Der Abschluss der Verträge erfolgt unter Beteiligung der Schulleitung nach Maßgabe von § 4 Abs. 8 dieses Vertrages.
6. Der Schulträger berät und unterstützt bei Bedarf den Träger und die Schule in allen fachlichen, organisatorischen und inhaltlichen Belangen.
7. Die aus dem Förderbetrag für die offene Ganztagschule beschafften Gegenstände, Geräte, Lehr- und Lernmittel sowie Materialien sind bei einem Trägerwechsel an den Schulträger zu übertragen.
8. Die Gefahrenabwehrpläne werden dem Träger zur Verfügung gestellt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Die Maßnahme beginnt am 01.08.2016 und endet am 31.07.2017. Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn keine der Parteien spätestens bis zum 31.03. des Jahres schriftlich kündigt
2. Der Vertrag kann vom Schulträger mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, wenn die Schule aufgelöst oder mit einer anderen Schule zusammen gelegt wird.
3. Dieser Vertrag kann von den Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines jeden Monats gekündigt werden, wenn eine der Parteien die ihr nach diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.
4. Dieser Vertrag kann vom Schulträger fristlos gekündigt werden, wenn der Träger den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für seine Beschäftigten nicht fristgerecht nachweist.

5. Es kann fristlos vom Schulträger und vom Träger gekündigt werden, wenn der Landeszuschuss zur offenen Ganztagschule im Primarbereich nach dem Runderlass vom 23.12.2010 nicht bis zum 31.10. eines Jahres bewilligt worden ist. Für diesen Fall ist der Träger zur Rückzahlung der bis dahin nicht verwendeten Mittel innerhalb von 6 Wochen nach der Kündigung des Vertrages verpflichtet. Zu den verwendeten Mitteln gehören auch Verbindlichkeiten des Trägers, die in Zukunft noch entstehen wie z. B bis zum Ablauf von Kündigungsfristen zu zahlende Gehälter.
6. Der Schulträger ist dazu berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn das Land NRW die Bewilligung der Mittel durch Bescheid abgelehnt hat. In diesem Fall kann der Schulträger die vom Träger bis dahin nicht für die Maßnahme verwendeten Mittel 6 Wochen nach der Kündigung zurückfordern. Zu den verwendeten Mitteln gehören auch Verbindlichkeiten des Kooperationspartners, die in Zukunft noch entstehen wie z. B bis zum Ablauf von Kündigungsfristen zu zahlende Gehälter.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Die Anlagen 1-4 sind Bestandteil dieses Vertrages.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich insoweit, eine wirksame Bestimmung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Wuppertal, den 01.08.2016

Träger

Schule

Schulträger, Dr. Kühn, Geschäftsbereichsleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Erlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 23.12.2010
Anlage2: Leistungsbeschreibung

01.08.2016

Anlage3: Gemeinsames pädagogische Konzept von Schule und Träger

Anlage 4: Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung an offenen
Ganztagsschulen im Primarbereich